



**Antwort**

Vorlage-Nr:	<b>21/AFR/0711</b>
Status:	öffentlich
Berichterstatter:	Thomas Herfort, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - BI
Datum:	Stadtentwicklung 01.03.2021
<b>Kompostieranlage</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.03.2021	Dezernentenberatung
10.03.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

**Anfrage:**

Seit meiner Berufung in den Ausschuss wurde ich wiederholt auf folgende Problematik angesprochen und hatte dazu auch im November 2019 per Email eine Anfrage an das Umweltamt geschickt. Geändert hat dies am Sachverhalt nichts. Nach mehreren Rückmeldungen von BürgerInnen möchte ich nun folgende Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz einbringen.

Rund um die Kompostieranlage Güldendorf, Küstriner Berg 20, sind dauerhaft diverse Abfälle verteilt. Diese stammen offensichtlich aus der Kompostieranlage, wurden von Vögeln und/oder Wind in der angrenzenden Nachbarschaft verbracht und hängen z. T auch in den Bäumen und Sträuchern. Insgesamt ein sehr unschönes Bild.

**Ich frage deshalb den Oberbürgermeister:**

1. Wer ist für die Beseitigung der Abfälle rund um die Kompostieranlage verantwortlich?
2. Wie häufig wird eine Beseitigung der verstreuten Abfälle vorgenommen?
3. Welche Möglichkeiten bestehen von Seiten der Stadtverwaltung, Maßnahmen zu veranlassen, die künftig verhindern, dass Abfälle aus der Anlage ins Umland verbracht werden.
4. Ist es sinnvoll, durch geeigneten Aufklärungskampagne Sorge dafür zu tragen, dass Bio- und Gartenabfälle frei von (bzw. mit deutlich weniger) Kunststoffverpackungen die Kompostieranlage erreichen?
5. Ist es möglich, den Zustand um die Kompostieranlage ggf. durch das Verhängen von Ordnungs- oder Bußgeldern an den Verursacher zu beeinflussen? In welcher Höhe sind solche Gelder zu verhängen und wurde diese Möglichkeit geprüft?

**Ich bitte um schriftliche und mündliche Antwort.**

Zu 4. hätte ich auch Vorschläge. Hier könnte man einen entsprechenden Hinweis auf den Biotonnen der Stadt aufkleben, im jährlichen Abfallkalender einen entsprechenden Beitrag veröffentlichen und/oder die Anlieferung von Bioabfällen in Kunststoffsäcken an den Annahmestellen ablehnen.

**Anlagen:** keine

Die Fragen 1 bis 5 werden wie folgt beantwortet.

**Frage 1.**

**Wer ist für die Beseitigung der Abfälle rund um die Kompostieranlage verantwortlich?**

**Antwort:**

Für die Beseitigung der Abfälle ist im Regelfall und gesetzlich verpflichtet der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes auf dem sich die Abfälle befinden. Da die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung jedoch mit der Kompostierungsanlage im Zusammenhang steht, ist der Anlagenbetreiber für die Säuberung des Umfelds der Anlage bzw. die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Dieses wurde seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Amtes 39 gegenüber dem Anlagenbetreiber schriftlich am 19.06.2013 angeordnet.

**Frage 2.**

**Wie häufig wird eine Beseitigung der verstreuten Abfälle vorgenommen?**

**Antwort:**

In der Anordnung vom 19.06.2013 wurde dem Anlagenbetreiber eine mindestens einmalige Säuberung pro Monat, bei Notwendigkeit eine Säuberung 1 x pro Woche auferlegt. Die Notwendigkeit der Säuberung ist durch das vor Ort vorhandene Fachpersonal eigenständig einzuschätzen. Bei besonders umfangreichen Verschmutzungen wurden Fotodokumentationen durch das Personal vor Ort eigenständig angefertigt.

Nach Rücksprache mit der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG als zuständiger Betreiber der Kompostierungsanlage, wurden Reinigungsleistungen in im Durchschnitt alle 14 Tage durchgeführt. Die letzte Reinigung hat aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse Anfang Februar 2021 stattgefunden. Daher befindet sich das unmittelbare Umfeld der Kompostierungsanlage momentan in einem verunreinigten Zustand.

Auf Nachfrage bei der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG wurde mitgeteilt, dass am 05.03.2021 eine Säuberung bzw. Reinigung des Umfeldes der Kompostierungsanlage stattfindet. Dabei werden alle Abfälle im Umfeld, welche ursächlich mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage in Zusammenhang gebracht werden, eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

**Frage 3.**

**Welche Möglichkeiten bestehen von Seiten der Stadtverwaltung, Maßnahmen zu veranlassen, die künftig verhindern, dass Abfälle aus der Anlage ins Umland verbracht werden.**

**Antwort:**

Eine 100 prozentige Verhinderung der Verbringung von Abfällen aus der Kompostierungsanlage in das unmittelbare Umfeld, in der Regel durch Vögel (Kolkkraben, Krähen etc.), wird nicht möglich sein. Die Anlage ist eine nach Baurecht genehmigte Kompostierungsanlage mit der Technologie der offenen Mietenkompostierung (Baugenehmigung vom 10.04.1997). Die Anlage entspricht den Vorgaben der Baugenehmigung und der Anordnung vom 19.06.2013 und wird entsprechend betrieben. Sie ist wildsicher eingezäunt und in den Randbereichen der Anlage wurden zum Schutz vor Windflug und Abfallverwehungen Erdwälle errichtet. Durch die hauptsächliche Kompostierung der über die Biotonne in der Stadt eingesammelten Bioabfälle aus Haushalten in der Anlage, sind für Vögel diese Abfälle in den aufgesetzten Mieten aus der Luft zugänglich.

Der Anlagenbetreiber versucht bereits durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel das Abdecken der Mieten mit Strukturmaterial (Grünschnitt, Grünabfälle aus dem gärtnerischen Bereich) und entsprechende Säuberungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Verschmutzung entgegen zu wirken.

Eine komplette Überdachung mit z. Bsp. Netzen erscheint derzeit unverhältnismäßig und seitens des Anlagenbetriebes mit seiner entsprechenden Technologie für das Verfahren zur Herstellung von Fertigkompost selbst nicht wirksam.

In der Vergangenheit wurden unter anderem auch in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und der unteren Jagdbehörde in unregelmäßigen Abständen und bei Notwendigkeit Vergrämungsmaßnahmen durch die vor Ort ansässigen Jagdtausübungsberechtigten angefordert und durchgeführt. Diese Vergrämungsmaßnahmen haben über einen gewissen Zeitraum zum Erfolg der Art geführt, dass Vögel die Anlage gemieden haben.

**Frage 4.**

**Ist es sinnvoll, durch geeigneten Aufklärungskampagne Sorge dafür zu tragen, dass Bio- und Gartenabfälle frei von (bzw. mit deutlich weniger) Kunststoffverpackungen die Kompostieranlage erreichen?**

**Antwort:**

Seitens der Stadt Frankfurt (Oder) werden in regelmäßigen Abständen bereits entsprechende Informationen bzgl. einer ordnungsgemäßen Erfassung der Bioabfälle aus Haushalten und der Entsorgung von Grünabfällen an die Bürger\*innen herausgegeben.

Regelmäßig werden

- im jährlich erscheinenden Abfallkalender,
- auf der Internetseite der Stadt und den Stadtwerken (Online-Abfallberatung)
- sowie über die telefonische Abfallberatung bei den Stadtwerken

wertvolle Hinweise und Tipps zu einer ordnungsgemäßen Erfassung von Bioabfällen und der Kompostierung, ob selbst im eigenen Garten, oder in einer dafür zugelassenen Anlage, gegeben. Diese Informationen sind für alle Bürger\*innen zugänglich.

Zudem ist im § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.2019 die Handhabung von fehlbefüllten Biotonnen festgeschrieben. Bei der Feststellung der Fehlbefüllung einer Biotonne seitens des Entsorgungspersonals auf der Leerungstour, wird entsprechend der Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung ein Aufkleber mit dem entsprechenden Hinweis zur Beanstandung bzgl. der Befüllung der Biotonne auf dieser angebracht. Der Nutzer der Tonne hat dann die Möglichkeit der Nachsortierung und Entfernung der Fremdstoffe aus der Biotonne und kann diese dann bei der nächsten Leerungstour der Biotonnen wieder bereitstellen. Bei einer 2-maligen Beanstandung bleibt die Biotonne stehen und wird bei der nächsten Tour zur Restmüllleerung als Restmülltonne kostenpflichtig geleert. Die Abfallentsorgungssatzung findet man u. a. auf der Internetseite der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB).

Diese Regulierung über die Abfallentsorgungssatzung stellt neben Aufklärung und Information eine weitere Möglichkeit dar, den Input von Fremdstoffen in der Kompostierungsanlage zu verringern. Letzten Endes kommt es jedoch immer auf das Verhalten, die Einsicht und den Willen der Bürger\*innen unserer Stadt als Nutzer der Biotonnen an.

Eine Anlieferung von Bioabfällen in Kunststoffsäcken an den Annahmestellen in der Kompostierungsanlage in Güldendorf und am Wertstoffhof der Deponie Seefichten wird durch das vor Ort tätige Personal der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG auf der Kompostierungsanlage in Güldendorf und der Stadt am Wertstoffhof der Deponie Seefichten generell abgelehnt, bzw. müssen die Säcke durch die anliefernden Bürger\*innen ausgekippt und wieder mitgenommen werden.

#### **Frage 5.**

**Ist es möglich, den Zustand um die Kompostieranlage ggf. durch das Verhängen von Ordnungs- oder Bußgeldern an den Verursacher zu beeinflussen? In welcher Höhe sind solche Gelder zu verhängen und wurde diese Möglichkeit geprüft?**

#### **Antwort:**

Bezüglich des unmittelbaren Verursachers der Verunreinigung des Umfelds, hauptsächlich Vögel und u. U. eventuell einige kleine Nager kann natürlich kein

Ordnungs- oder Bußgeld ausgesprochen oder verhängt werden. Mittelbar ist hier der Anlagenbetreiber in die Verantwortung zu nehmen.

Der Anlagenbetreiber betreibt die Anlage gemäß der vorliegenden Baugenehmigung des Bauamtes vom 10.04.1997 und der Anordnung der uAWB/uB des Umweltamtes vom 19.06.2013.

Sollte der Anlagenbetreiber zum Beispiel gegen die Anordnung vom 19.06.2013 verstoßen (mindestens einmalige Säuberung pro Monat, bei Notwendigkeit eine Säuberung 1 x pro Woche), kann ein Bußgeld gemäß Nummer 15.1.3 der Ersten Änderung des Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nummer 18, vom 06. Mai 2020 verhängt bzw. ausgesprochen werden.

Hier würde ein Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Grund des § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29. September 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 68], S.896), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 15], S.172, 173) vorliegen.

Die Bußgeldspanne liegt je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes zwischen 51,13 € und 2.556,46 €.



René Wilke  
Oberbürgermeister

